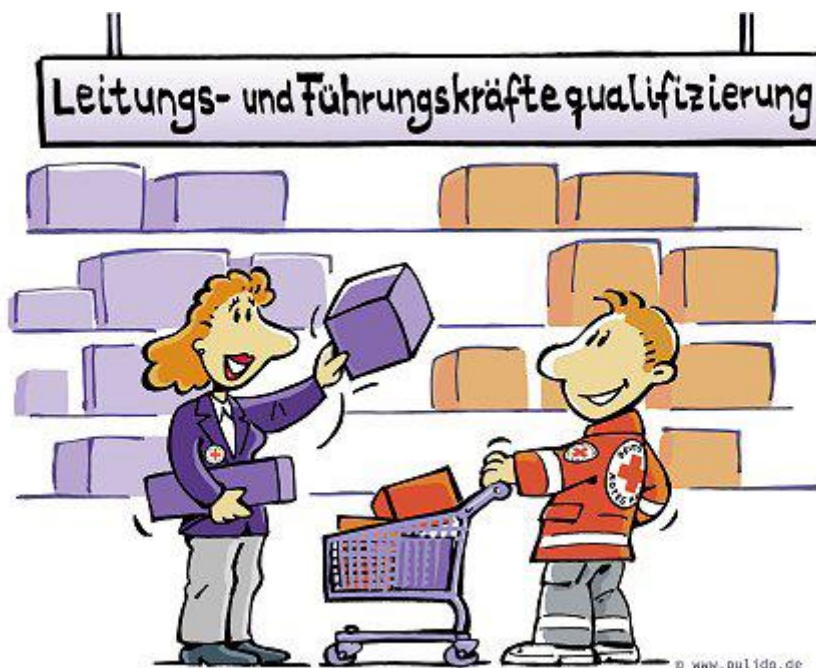


Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes

Teil: Qualifizierung der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

- Stand: 16.02.2014 -



Beschlossen vom DRK-Präsidium am 08.06.2000
und DRK-Präsidialrat am 27./28.09.2000

Überarbeitung im Rahmen der Novellierung der Ausbildungsmodulare für den DRK-Landesverband Saarland e.V. in der Klausurtagung des Landesausschusses der Bereitschaften am 16.02.2014 in Lambrecht.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	4
2	Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften.....	5
2.1	Ausbildung.....	5
2.1.1	Ziel und Zweck der Ausbildung	5
2.1.2	Übersicht über die modulare Leitungs- und Führungskräftequalifikation (LFQ)	7
2.1.2.1	Module im Bereich Leitungskräfteausbildung	8
2.1.2.1.1	Qualifizierung zur Leitungskraft auf Ortsvereinsebene / in der Bereitschaft (GL/BE)	9
2.1.2.1.2	Qualifizierung zur Leitungskraft in der Bereitschaft (BL/BE)	10
2.1.2.1.3	Qualifizierung zur Leitungskraft auf Kreis- / Landesebene (KBL/LBL)	11
2.1.2.2	Führungskräfteausbildung.....	12
2.1.2.2.1	Qualifizierung zum Gruppenführer im DRK (GF).....	13
2.1.2.2.2	Qualifizierung zum Zugführer im DRK (ZF)	14
2.1.2.2.3	Qualifizierung zum Mitglied in der Leitungsgruppe des DRK	15
2.1.2.2.4	Qualifizierung zum Rotkreuzbeauftragten im DRK	16
2.1.3	Zusammenfassung Modulausbildung.....	17
2.1.4	Bildungsträger.....	18
2.1.5	Lehrkräfte.....	19
2.1.6	Lehrpläne.....	19
2.1.7	Organisation	19
2.2	Fort- und Weiterbildung der Führungskräfte	20
2.2.1	Ziel und Zweck.....	20
2.2.2	Bildungsträger.....	20
2.2.3	Lehrkräfte.....	20
2.2.4	Lehrpläne	20
2.2.5	Organisation	20
2.2.6	Teilnahmevoraussetzungen	21
2.2.7	Fort- und Weiterbildungsintervall	21
2.3	Qualifikation der Lehrkräfte	22
2.3.1	Ziel und Zweck.....	22
2.3.2	Bildungsträger.....	22
2.3.3	Multiplikatoren.....	23
2.3.4	Lehrplan	23
2.3.5	Organisation	23
2.3.6	Teilnahmevoraussetzungen	24
2.4	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	25
2.4.1	Ziel und Zweck.....	25
2.4.2	Bildungsträger.....	25
2.4.3	Multiplikatoren.....	25
2.4.4	Lehrplan	25
2.4.5	Organisation	25
2.4.6	Teilnahmevoraussetzungen	26
2.5	Lehrberechtigung	26
2.5.1	Erteilung.....	26
2.5.2	Verlängerung	26
2.5.3	Entzug.....	26
2.6	Qualifizierung der Multiplikatoren	26
2.6.1	Ziel und Zweck.....	26
2.6.2	Bildungsträger.....	27
2.6.3	Lehrkräfte für Multiplikatoren	27
2.6.4	Lehrplan	27
2.6.5	Organisation	27
2.6.6	Teilnahmevoraussetzungen	28
2.7	Fort- und Weiterbildung der Multiplikatoren	29
2.7.1	Ziel und Zweck.....	29
2.7.2	Bildungsträger.....	29
2.7.3	Lehrkräfte für Multiplikatoren	29
2.7.4	Lehrplan	29
2.7.5	Lehrgang.....	29
2.7.6	Teilnahmevoraussetzungen	29
2.8	Lehrberechtigung	30

2.8.1	Erteilung.....	30
2.8.2	Verlängerung	30
2.8.3	Entzug.....	30
3	Prüfungsordnung	32
3.1	Allgemeines	32
3.2	Zugangsvoraussetzungen	32
3.3	Prüfungsausschuss	32
3.4	Zulassung zur Prüfung	32
3.5	Gliederung und Durchführung der Prüfung	33
3.6	Benotung	33
3.7	Rücktritt von der Prüfung.....	34
3.8	Versäumnisfolgen.....	34
3.9	Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche	34
3.10	Bestehen und Wiederholen der Prüfung	35
3.11	Niederschrift, Prüfungsunterlagen.....	35
3.12	Anerkennung von Prüfungen	35
3.13	Einspruch	35
Anhang A:	Übersicht Qualifizierung Lehrkräfte/Multiplikatoren	36

1 Präambel

Der folgende Teil der Ordnung für Aus-, Fort-, Weiterbildung und Prüfung regelt die Grundsätze der Aus-, Fort-, Weiterbildung und Prüfung in dem Bereich Führungs- und Leitungskräfte des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband Saarland.

Das Ziel dieses Teils der Ordnung besteht darin, die Einheitlichkeit und Qualität der Aus-, Fort-, Weiterbildung und Prüfung im Deutschen Roten Kreuz zu gewährleisten. Die Ordnung ist für alle Bildungsträger, Multiplikatoren, Lehrkräfte und Teilnehmer verpflichtend.

Die Landesbereitschaftsleitung legt zu Beginn der Amtsperiode fest, wer aus ihrer Mitte die Fachaufsicht der Führungs- & Leitungskräftequalifikation wahrnimmt.

Zusätzlich werden für die Bereiche der Führungs- und Leitungskräftequalifikation Fachbeauftragte ernannt und Fachgruppen gebildet.

Die Lehr-Lern-Unterlagen werden i.d.R. vom DRK-Bundesverband herausgegeben, bei vorliegenden Lehrunterlagen des Landesverbandes Saarland gelten diese entsprechend.

Obgleich sich dieser Teil der Ordnung auf die Gemeinschaften Bereitschaften und als Fachdienst der Bereitschaften die Bergwacht bezieht, stehen die Bildungsmaßnahmen grundsätzlich allen Mitarbeitern des Deutschen Roten Kreuzes offen. Die Teilnahme von Angehörigen anderer Gemeinschaften und Bereiche kann und soll zur Vernetzung der Bildungsstrukturen und zur Nutzung von Synergieeffekten beitragen.

Die Umsetzung dieses Teils der Ordnung setzt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten voraus.

Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit werden Begriffe geschlechtsunbestimmt gebraucht; gemeint sind also stets männliche und weibliche Personen.

2 Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften

2.1 Ausbildung

2.1.1 Ziel und Zweck der Ausbildung

Die Anforderungen an die ehrenamtlichen Leitungs- und Führungskräfte im Deutschen Roten Kreuz sind vielschichtig wie die Tätigkeiten des Roten Kreuzes selbst. Für jede Leitungs- oder Führungsfunktion ergibt sich ein spezifisches Anforderungs- und damit Kompetenzprofil. Analysiert man die Aufgaben und Anforderungen, die von ehrenamtlichen Leitungs- und Führungskräften gefordert werden, so sind dies grundsätzlich:

- Strategische Kompetenz
- Persönliche Kompetenz
- Rotkreuzspezifische Kompetenz
- Organisatorische / administrative Kompetenz
- Fachliche Kompetenz
- Soziale Kompetenz

Ziel der Qualifizierung der Leitungs- und Führungskräfte ist es, diese Kompetenzen zu vermitteln. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen nicht nur unmittelbar dem Erwerb bzw. der Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Teilnehmer, sondern auch mittelbar der Personalentwicklung und Organisationsentwicklung dienen.

Die Leitungs- und Führungskräfteausbildung im DRK- Landesverband Saarland erfolgt gemäß der entsprechenden Ausbildungsordnung des DRK-Bundesverbandes, die u.a. die Verbindlichkeit dieses Ausbildungssystems und Curricula für alle Landes- und Kreisverbände im Deutschen Roten Kreuz festschreibt. Inhalte können vom Landesverband festgelegt werden.

Alle Ausbildungsmodule sind nach den **Prinzipien moderner Erwachsenenbildung** gestaltet. Ein großer Wert wird im DRK-Landesverband Saarland auf Teilnehmerorientierung und –aktivierung sowie auf Erfahrungs- und Praxisbezug gelegt. Vielfältige Methoden, wie beispielsweise Planspiele am Modell, aber auch neue Medien garantieren einen interessanten und abwechslungsreichen Verlauf der Bildungsveranstaltungen.

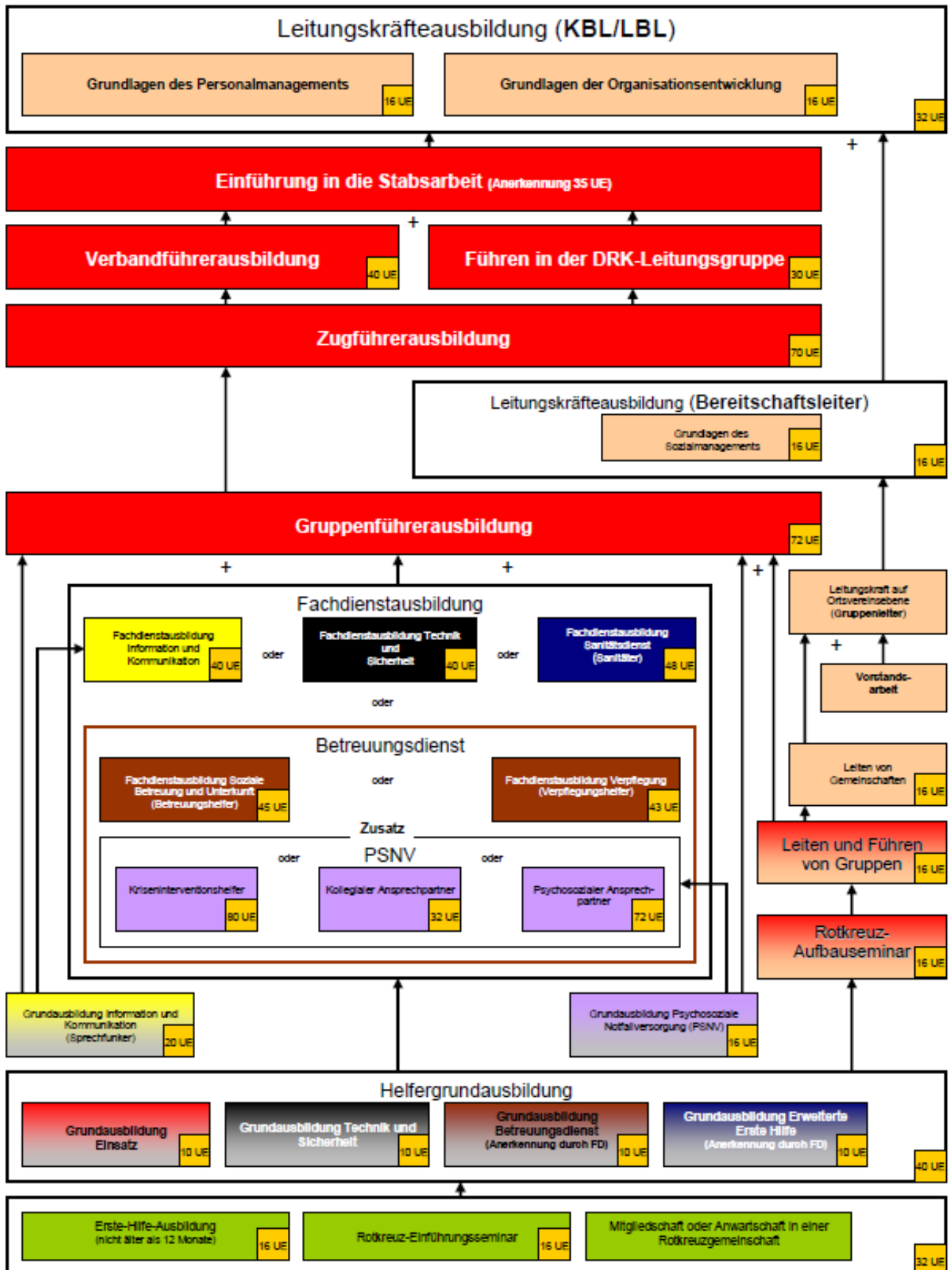
Ergänzt wird die Ausbildung durch eine **Prüfung für Führungskräfte**, die losgelöst neben den Ausbildungsveranstaltungen auch zu einem gesonderten Termin angeboten wird. Bei der Prüfung sollen die Teilnehmer belegen, dass sie mit den vermittelten Lerninhalten vertraut sind und diese Kenntnisse in der Praxis zur Erfüllung seiner Aufgaben als Trupp-/ Gruppenführer bzw. Zugführer einer Einsatzformation umzusetzen vermögen.

Die Qualifizierung der Leitungs- und Führungskräfte ist als ein aufgabenorientiertes Modulsystem für die Bereiche „Rotkreuz-Gemeinschaften“ (Leitungskräfteausbildung) und „Einsatz/Zivil- und Katastrophenschutz“ (Führungskräfteausbildung) gestaltet, mit einander ergänzenden und aufeinander aufbauenden Modulen. In Abhängigkeit von der Aufgabe und Tätigkeit der jeweiligen Leitungs- oder Führungskraft werden die Module entweder als Pflichtmodule (obligatorische Module) oder Wahlmodule (fakultative Module) angesetzt. Das Modulsystem ist grundsätzlich offen, d.h. dass die meisten Module auch von Leitungs- und Führungskräften aus anderen Rotkreuz-Gemeinschaften und -Bereichen sowie von interessierten Helfern belegt werden können.

Eine Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen ist die Volljährigkeit.

Der aufbauende Charakter des Modulsystems bringt mit sich, dass für „höhere“ Module bestimmte „niedrigere“ eine fachliche Eingangsvoraussetzung darstellen. Um den offenen Charakter und die Flexibilität des Modulsystems zu gewährleisten, beziehen sich die Eingangsvoraussetzungen strikt auf die Module und nicht auf die Funktion der Führungs- und Leitungskräfte. Da deren Tätigkeit das Absolvieren der entsprechenden obligatorischen Module jedoch voraussetzt, müssen insgesamt auch alle relevanten Voraussetzungen automatisch erfüllt sein. Vergleichbare Qualifikationen können durch den Bildungsträger anerkannt werden.

2.1.2 Übersicht über die modulare Leitungs- und Führungskräftequalifikation (LFQ)



2.1.2.1 Module im Bereich Leitungskräfteausbildung

Die **Leitungskräfte** der Rotkreuz-Gemeinschaften tragen eine große Verantwortung für die Arbeit und Entwicklung der Gruppierungen. Neben Fach- und Methodenkompetenz ist eine ausgeprägte Fähigkeit zum Umgang mit seinen Mitmenschen gefragt. Schließlich gehen in den ehrenamtlichen Gemeinschaften "Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht" des Deutschen Roten Kreuzes bundesweit über 270.000 Menschen freiwillig und unentgeltlich ihrer Tätigkeit im Dienst am Mitmenschen nach. Neben den humanitären und sozialen Aufgaben ist es vor allem das kameradschaftliche Miteinander, das die Rotkreuzler als eine Gemeinschaft Gleichgesinnter ausmacht.

Zur Vorbereitung auf diese verantwortungsvolle Aufgabe bietet der DRK-Landesverband Saarland ein breites Spektrum verschiedener Module für die Übernahme eines **Leitungsamtes** an.

- Modul 8: Rotkreuz-Aufbauseminar (16 UE)
- Modul 9: Leiten und Führen von Gruppen (16 UE)
- Modul 10: Leiten von Gemeinschaften (16 UE)
- Modul 11: Vorstandsarbeit (16 UE)
- Modul 12: Grundlagen des Sozialmanagements (16 UE)
- Modul 13: Grundlagen der Organisationsentwicklung (16 UE)
- Modul 14: Grundlagen des Personalmanagements (16 UE)

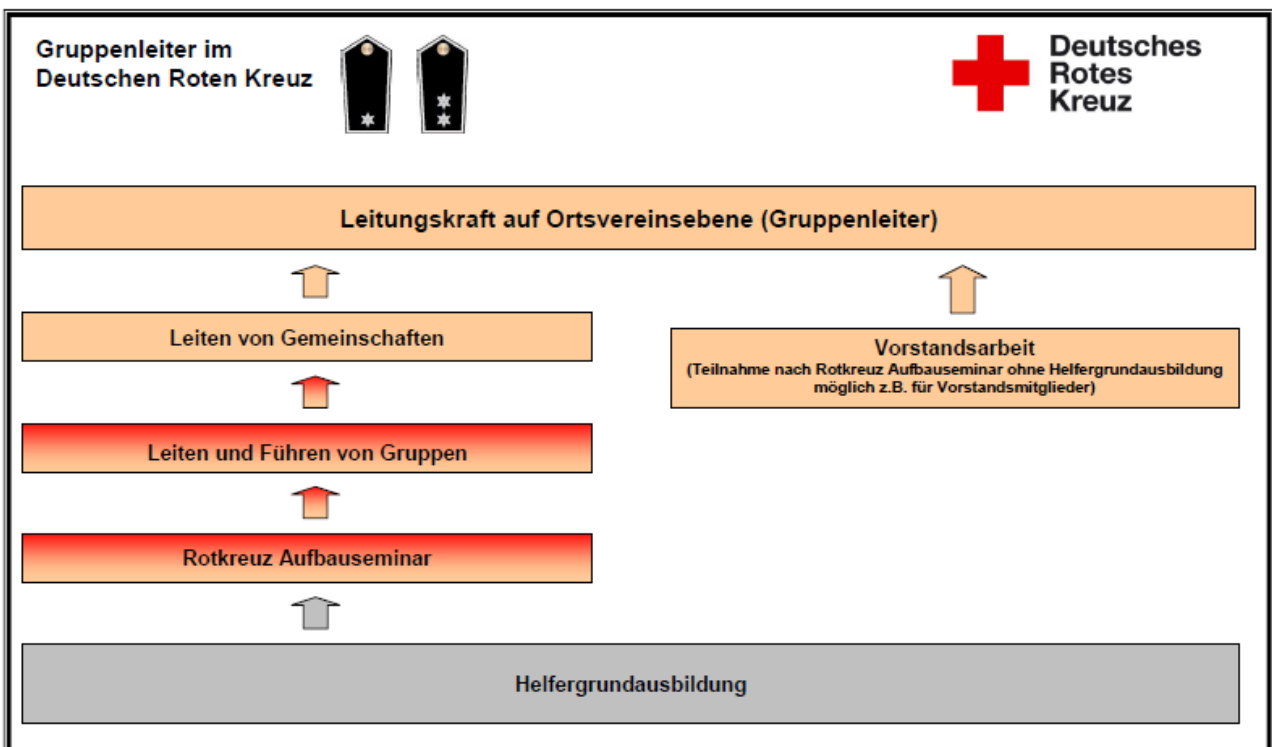
2.1.2.1.1 Qualifizierung zur Leitungskraft auf Ortsvereinsebene / in der Bereitschaft (GL/BE)

Voraussetzung:

- Mitgliedschaft oder Anwartschaft in einer Rotkreuzgemeinschaft
- DRK Basisausbildung bestehend aus:
 - Erste-Hilfe-Ausbildung (16 UE)
 - Rotkreuz-Einführungsseminar (16 UE)
- Helfergrundausbildung bestehend aus:
 - Grundausbildung Einsatz (10 UE)
 - Grundausbildung Technik und Sicherheit (10 UE)
 - Grundausbildung Betreuungsdienst (10 UE)
 - Grundausbildung Erweiterte-Erste-Hilfe (10 UE)

Ausbildung:

- Modul 8: Rotkreuz-Aufbauseminar (16 UE)
- Modul 9: Leiten und Führen von Gruppen (16 UE)
- Modul 10: Leiten von Gemeinschaften (16 UE)
- Modul 11: Vorstandsarbeit (16 UE)



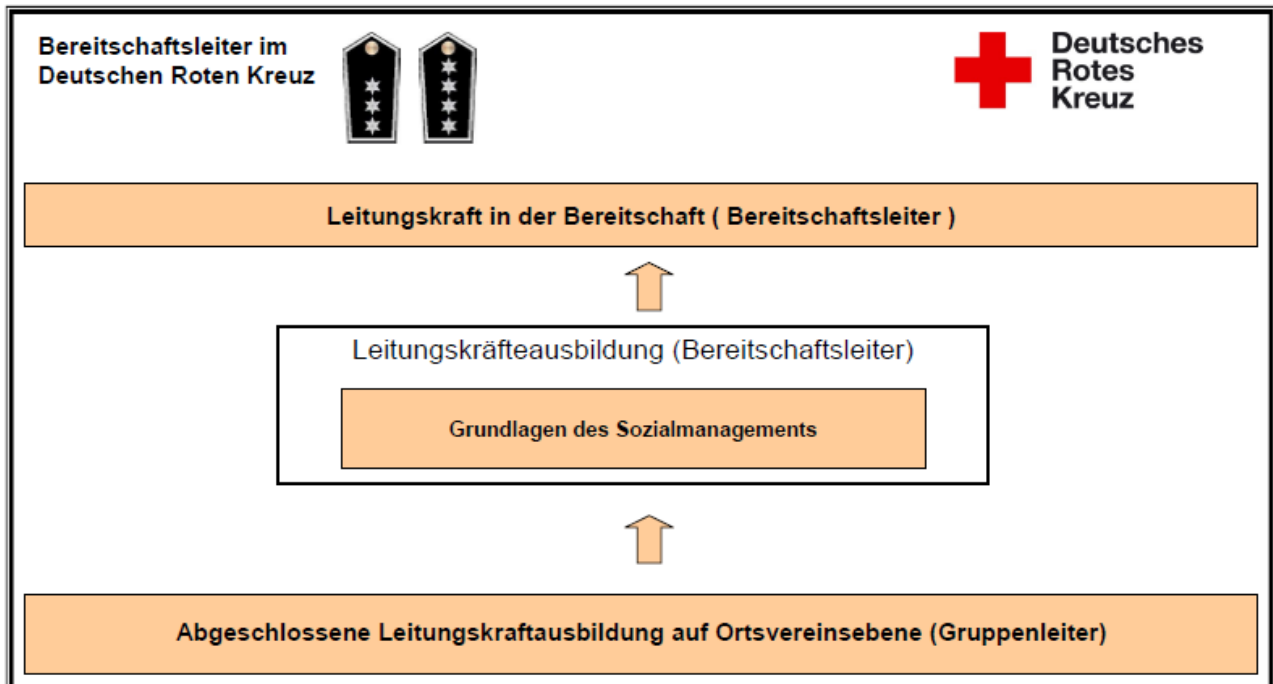
2.1.2.1.2 Qualifizierung zur Leitungskraft in der Bereitschaft (BL/BE)

Voraussetzung:

- Abgeschlossene Qualifizierung **GL/BE** (120 UE)

Ausbildung:

- Modul 12: Grundlagen des Sozialmanagements (16 UE)



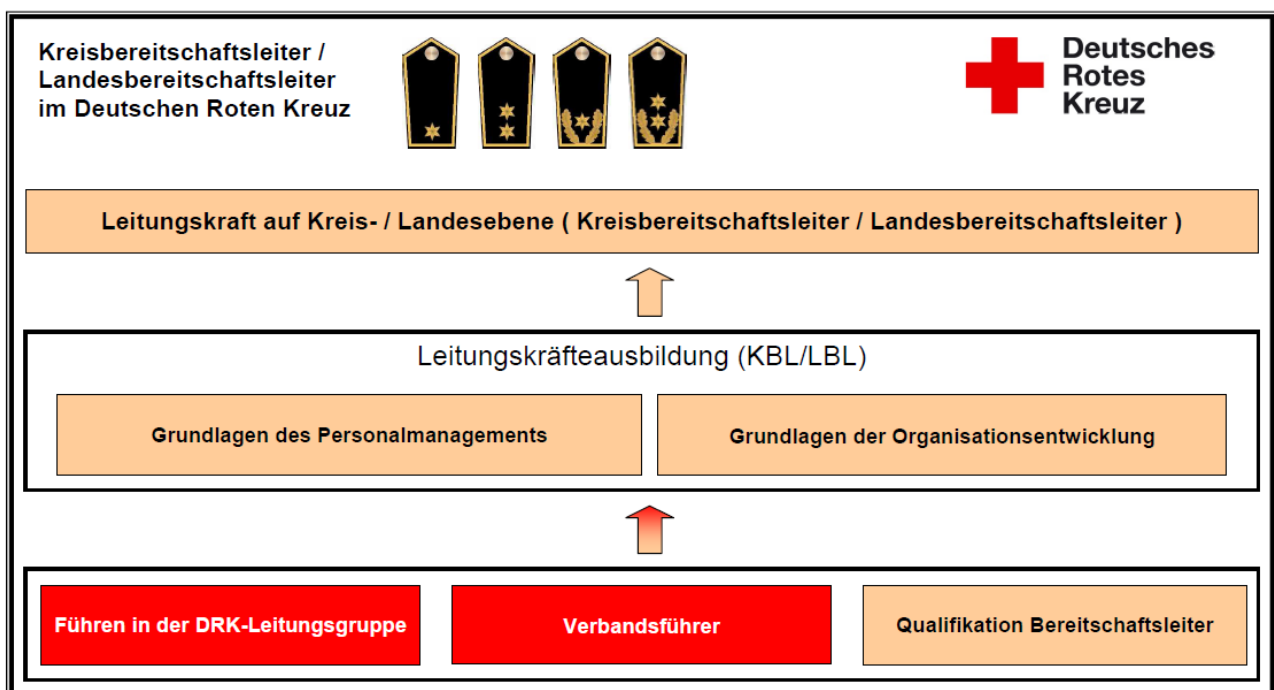
2.1.2.1.3 Qualifizierung zur Leitungskraft auf Kreis- / Landesebene (KBL/LBL)

Voraussetzung:

- Abgeschlossene Qualifizierung **BL/BE** (152 UE)
- Abgeschlossene Qualifizierung **VF** (40 UE)
- Abgeschlossene Qualifizierung **FüLeIG** (30 UE)

Ausbildung:

- Modul 13: Grundlagen der Organisationsentwicklung (16 UE)
- Modul 14: Grundlagen des Personalmanagements (16 UE)



2.1.2.2 Führungskräfteausbildung

Die nach den gültigen Rahmenkonzeptionen des DRK-Landesverbandes Saarland gebildeten Einsatzformationen stehen rund um die Uhr für die Hilfeleistung bei Großschadenereignissen und Katastrophen bereit. Der Einsatz selbst und seine Vor- und Nachbereitung umfassen ein breites Spektrum an Tätigkeiten, das den Führungskräften der Einsatzformationen hohe Kompetenz und viel Engagement abverlangt.

Trupp-, Gruppen- oder Zugführer einer Einsatzformation zu sein, ist eine spannende und fordernde Tätigkeit, für die eine gute Ausbildung zwingend erforderlich ist. Die Führungskräfte tragen Sorge für die effektive und effiziente Hilfeleistung ihrer Einheiten und sind nicht zuletzt für das Wohl der ihnen unterstellten Helfer verantwortlich.

Die **Führungskräftequalifizierung** im DRK-Landesverband Saarland vermittelt den Teilnehmern die erforderlichen Führungskompetenzen in einer Reihe von Ausbildungsmodulen mit 16 bzw. 24 Unterrichtseinheiten, abgestimmt auf die jeweilige Position der zuständigen Führungskraft.

Modul 1: Gruppenführerausbildung

Modul 2: gestrichen

Modul 3: Zugführerausbildung

Modul 4: Verbandsführerausbildung

Modul 5: Führen in der DRK-Leitungsgruppe

Modul 6: Das DRK im Zivil- und Katastrophenschutz

Modul 7: Aufgaben des Rotkreuz-Beauftragten

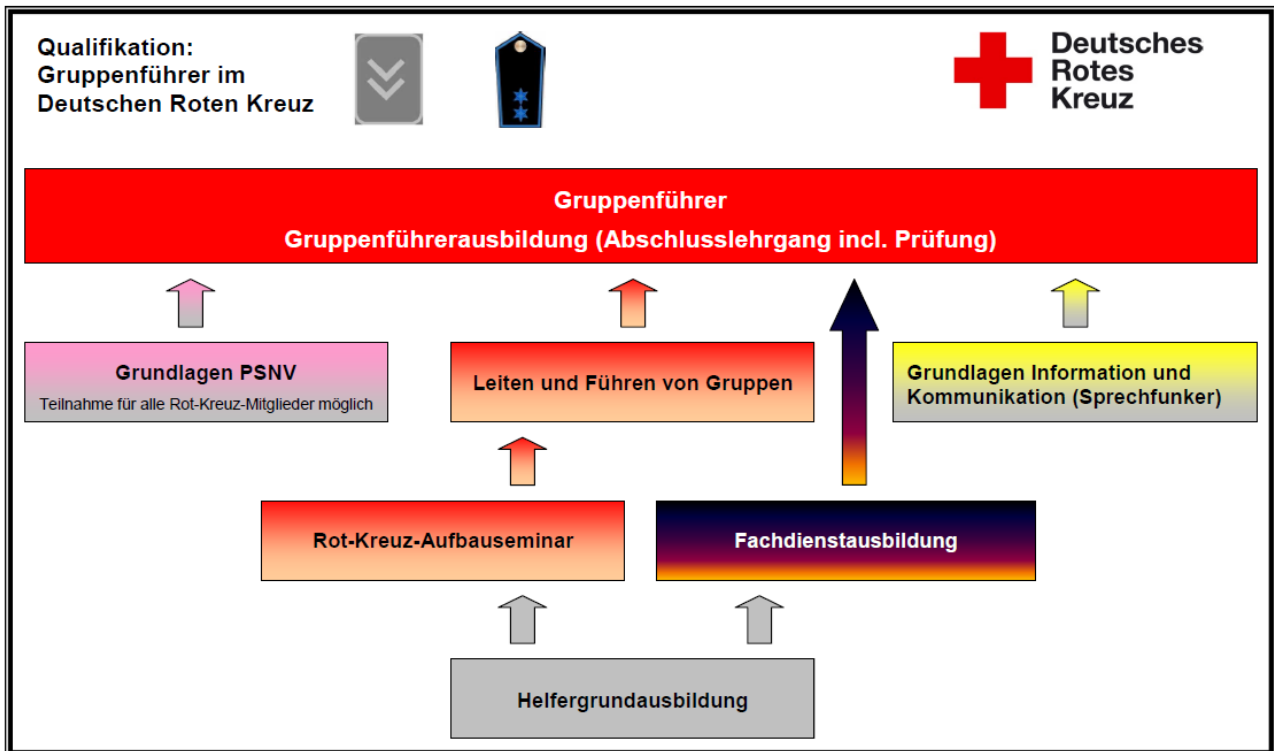
2.1.2.2.1 Qualifizierung zum Gruppenführer im DRK (GF)

Voraussetzung:

- Mitgliedschaft oder Anwartschaft in einer Rotkreuzgemeinschaft
- DRK Basisausbildung bestehend aus:
 - Erste-Hilfe-Ausbildung (16 UE)
 - Rotkreuz-Einführungsseminar (16 UE)
- Helfergrundausbildung bestehend aus:
 - Grundausbildung Einsatz (10 UE)
 - Grundausbildung Technik und Sicherheit (10 UE)
 - Grundausbildung Betreuungsdienst (10 UE)
 - Grundausbildung Erweiterte-Erste-Hilfe (10 UE)
- Grundausbildung Psychosoziale Notfallversorgung PSNV (16 UE)
- Grundausbildung Information und Kommunikation (16 UE)
- Fachdienstausbildung (Auswahl):
 - Fachdienstausbildung Information und Kommunikation (40 UE)
 - Fachdienstausbildung Sanitätsdienst (48 UE)
 - Fachdienstausbildung Technik und Sicherheit (40 UE)
 - Fachdienstausbildung Betreuungsdienst
 - Fachdienstausbildung Soziale Betreuung und Unterkunft (Betreuungshelfer) (45 UE)
 - Fachdienstausbildung Verpflegung (Verpflegungshelfer) (43 UE)
 - PSNV
 - Kriseninterventionshelfer (80 UE)
 - Kollegialer Ansprechpartner (32 UE)
 - Psychosozialer Ansprechpartner (72 UE)

Ausbildung:

- Modul 8: Rotkreuz-Aufbauseminar (16 UE)
- Modul 9: Leiten und Führen von Gruppen (16 UE)
- Modul 1: Gruppenführerausbildung (40 UE)



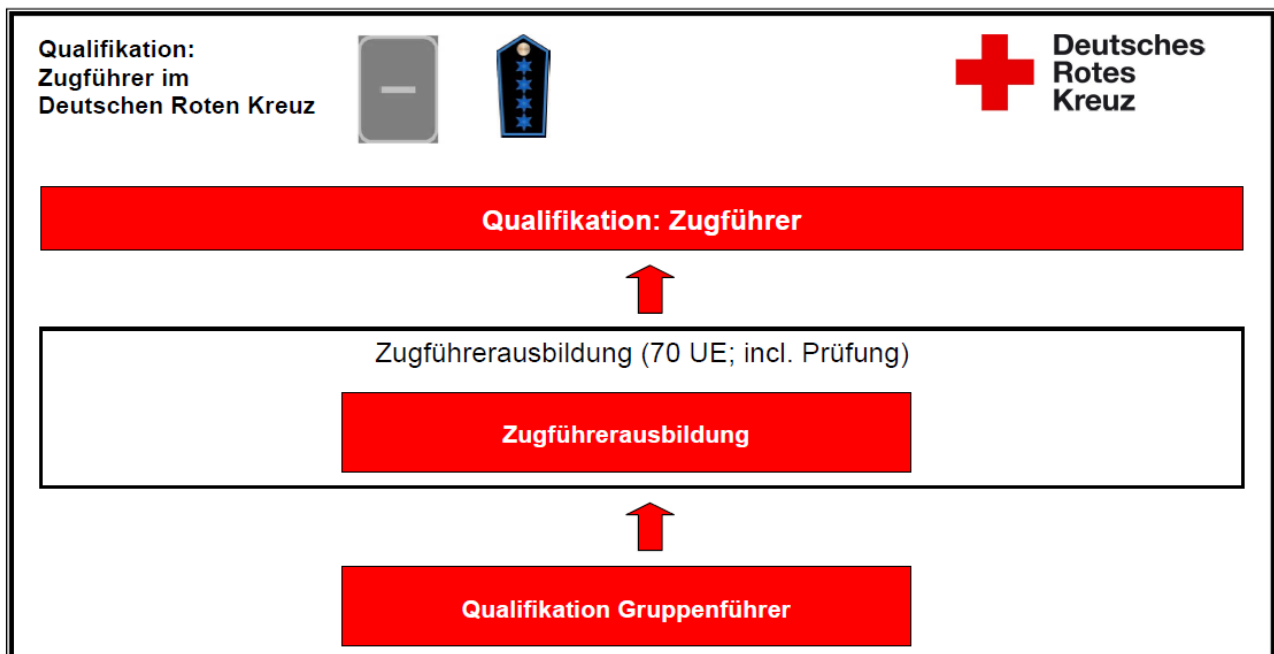
2.1.2.2.2 Qualifizierung zum Zugführer im DRK (ZF)

Voraussetzung:

- Abgeschlossene Qualifizierung **GF** (min. 200 UE)

Ausbildung:

- Modul 3: Zugführerausbildung (70 UE)



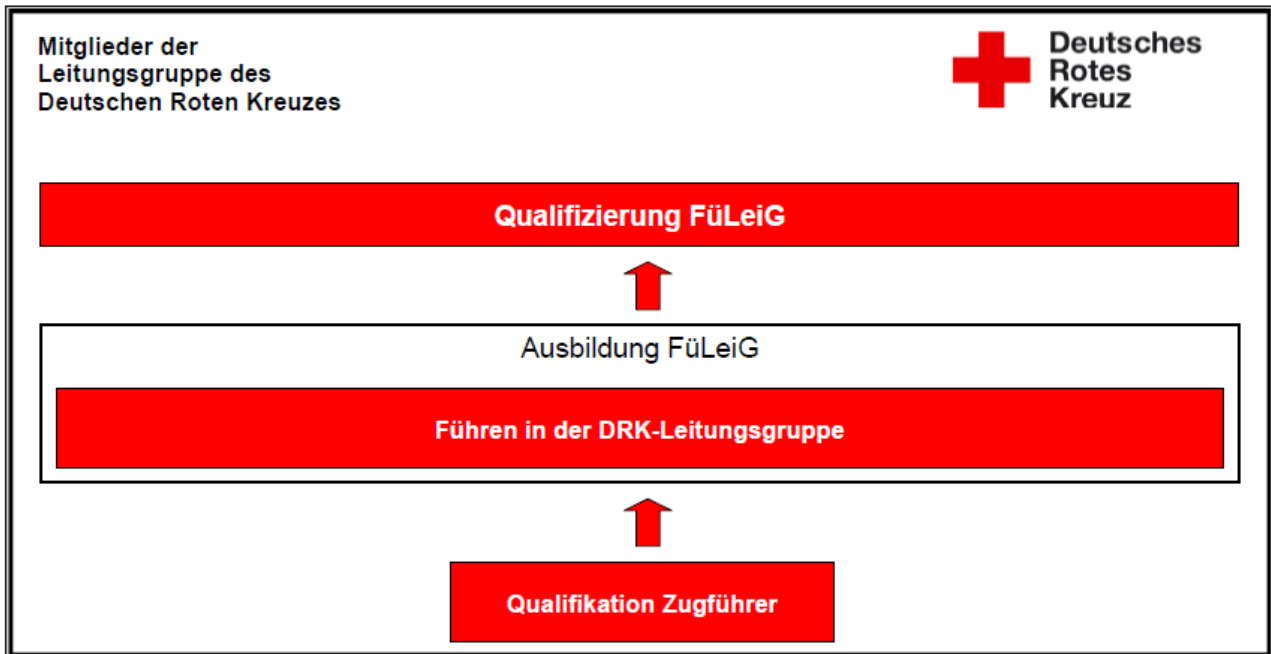
2.1.2.2.3 Qualifizierung zum Mitglied in der Leitungsgruppe des DRK

Voraussetzung:

- Abgeschlossene Qualifizierung **ZF** (min. 270 UE)

Ausbildung:

- Modul 5: Führen in der DRK-Leitungsgruppe (30 UE)



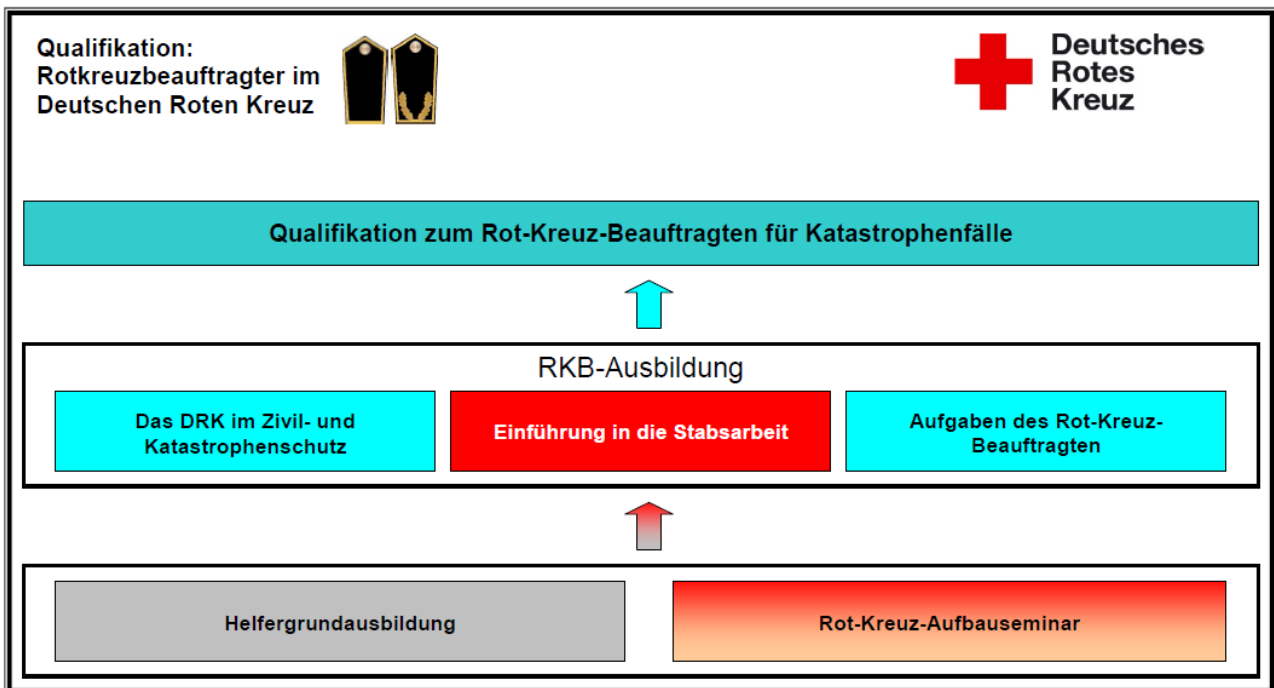
2.1.2.2.4 Qualifizierung zum Rotkreuzbeauftragten im DRK

Voraussetzung:

- Mitgliedschaft oder Anwartschaft in einer Rotkreuzgemeinschaft
- DRK Basisausbildung bestehend aus:
 - Erste-Hilfe-Ausbildung (16 UE)
 - Rotkreuz-Einführungsseminar (16 UE)
- Helfergrundausbildung bestehend aus:
 - Grundausbildung Einsatz (10 UE)
 - Grundausbildung Technik und Sicherheit (10 UE)
 - Grundausbildung Betreuungsdienst (10 UE)
 - Grundausbildung Erweiterte-Erste-Hilfe (10 UE)
- Modul 8: Rotkreuz-Aufbauseminar (16 UE)

Ausbildung:

- Modul 6: Das DRK im Zivil- und Katastrophenschutz (16 UE)
- Modul 7: Aufgaben des Rotkreuz-Beauftragten (16 UE)
- Modul 15: Einführung in die Stabsarbeit



2.1.3 Zusammenfassung Modulausbildung

Gemäß der nachstehenden Tabelle sind folgende Module verbindlich (obligatorisch):

Module	GL	TF GF	ZF	BL	KBL	RKB	LBL
Modul 1: Gruppenführerausbildung		X	X		X	X ³	X
Modul 3: Zugführerausbildung			X		X	X ³	X
Modul 4: Verbandsführerausbildung			X		X	X ³	X
Modul 5: Führen in der DRK-Leitungsgruppe					X	X ³	X
Modul 6: Das DRK im Zivil- und Katastrophenschutz						X ¹	
Modul 7: Aufgaben des Rotkreuz-Beauftragten						X	
Modul 8: Rotkreuz-Aufbauseminar	X	X	X	X	X	X	X
Modul 9: Leiten und Führen von Gruppen	X	X	X	X	X	X	X
Modul 10: Leiten von Gemeinschaften	X			X	X		X
Modul 11: Vorstandsarbeit	X			X	X		X
Modul 12: Grundlagen des Sozialmanagements					X		X
Modul 13: Grundlagen der Organisationsentwicklung					X		X
Modul 14: Grundlagen des Personalmanagements					X		X
Modul 15: Einführung in die Stabsarbeit					X ²	X ²	X ²

Erläuterungen:

GL = Gruppenleiter (Gemeinschaft)

TF = Truppführer (Einsatzformation), GF = Gruppenführer (Einsatzformation)

ZF = Zugführer (Einsatzformation)

BL = Bereitschaftsleiter

KBL = Kreisbereitschaftsleiter

RKB = Rotkreuz-Beauftragter

LBL = Landesbereitschaftsleiter

X = (noch) zu absolvieren

¹ abgedeckt bei Absolvierung der Zugführerausbildung + Modul 4

² abgedeckt bei Absolvierung der Modul 4 + Modul 5

³ entfällt, wenn Modul 15 absolviert wurde

Weitergehende Verbindlichkeitsregelungen können durch den DRK-Landesverband Saarland im Rahmen ergänzender Bestimmungen zu dieser Ordnung getroffen werden.

2.1.4 Bildungsträger

Träger der Ausbildung ist:

Module	Träger der Ausbildung
Modul 1: Gruppenführerausbildung	DRK-Landesverband
Modul 3: Zugführerausbildung	DRK-Landesverband
Modul 4: Verbandsführerausbildung	DRK-Landesverband
Modul 5: Führen in der DRK-Leitungsgruppe	DRK-Landesverband
Modul 6: Das DRK im Zivil- und Katastrophenschutz	DRK-Landesverband
Modul 7: Aufgaben des Rotkreuz-Beauftragten	DRK-Landesverband
Modul 8: Rotkreuz-Aufbauseminar	DRK-Kreisverband
Modul 9: Leiten und Führen von Gruppen	DRK-Kreisverband
Modul 10: Leiten von Gemeinschaften ¹	DRK-Landesverband
Modul 11: Vorstandsarbeit	DRK-Landesverband
Modul 12: Grundlagen des Sozialmanagements	DRK-Landesverband
Modul 13: Grundlagen der Organisationsentwicklung	DRK-Bundesverband*
Modul 14: Grundlagen des Personalmanagements	DRK-Bundesverband*

Die Festlegung der Bildungsträgerschaft erfolgt federführend durch den DRK-Landesverband Saarland e.V.. Bildungsträger sind der Landesverband Saarland sowie die Kreisverbände.

Folgende Module laufen in der Verantwortung der Kreisverbände, wobei der Landesverband Saarland e.V. in begründeten Ausnahmefällen die Bildungsträgerschaft direkt an sich bindet.

- Modul 8: Rotkreuz-Aufbauseminar
- Modul 9: Leiten und Führen von Gruppen

¹Bei dem Lehrgang Leiten von Gemeinschaften ist eine gegenseitige Anerkennung gemeinschaftsübergreifend angestrebt. Aktuell erfolgt die Anerkennung als Einzelfallentscheidung:

*: Sollte die Leistung von dem Träger nicht erbracht werden können, übernimmt dies der DRK Landesverband

2.1.5 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind in das Programm und die Lehr-Lern-Unterlagen eingewiesene Seminarleiter und Lehrgangleiter mit gültiger Lehrberechtigung der einweisenden Verbandsstufe.

2.1.6 Lehrpläne

Ziele, Themen und Inhalte richten sich nach der jeweils gültigen Lehr-Lern-Unterlage, die durch den DRK-Bundesverband oder den DRK-Landesverband herausgegeben wird.

2.1.7 Organisation

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und Bildungsstätten übernommen.

2.2 Fort- und Weiterbildung der Führungskräfte

2.2.1 Ziel und Zweck

Die Fort- und Weiterbildung dient der Erweiterung und Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Sinne dieses Teils dieser Ordnung wird bei der Fort- und Weiterbildung der Leitungs- und Führungskräfte unterschieden zwischen

- Aufstiegsfortbildung, die dann vorliegt, wenn Helfer, Leitungs- oder Führungskräfte vorbereitend Module belegen, die über ihrer jeweiligen Funktionsebene angesiedelt sind;
- Anpassungsfortbildung, die erforderlich ist, wenn sich erhebliche Änderungen der entsprechenden Module oder des Modulsystems ergeben;
- Weiterbildung, die sich auf erweiternde oder vertiefende Bildungsmaßnahmen außerhalb des Modulsystems bezieht.

Im Folgenden wird nur die Fortbildung geregelt; die anderen Formen der Fort- und Weiterbildung können durch den DRK-Landesverband geregelt werden

2.2.2 Bildungsträger

Der Träger der Fort- und Weiterbildung ist identisch mit dem Träger der Ausbildung.

2.2.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte sind in das Programm und die Lehr-Lern-Unterlagen eingewiesene Seminarleiter und Lehrgangleiter mit gültiger Lehrberechtigung der einweisenden Verbandsstufe.

2.2.4 Lehrpläne

Ziele, Themen und Inhalte von Fortbildungen werden durch den DRK-Bundesverband oder DRK-Landesverband nach Bedarf festgelegt.

2.2.5 Organisation

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Fortbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und Bildungsstätten übernommen. Der Zeiteinsatz für Fortbildungen wird vom DRK-Bundesverband nach Bedarf und in Absprache mit den DRK-Landesverbänden festgelegt. An einer Fortbildungsmaßnahme sollen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 12 bis 16 Personen. Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung.

2.2.6 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fortbildung ist die entsprechende Ausbildung.

2.2.7 Fort- und Weiterbildungsintervall

Zum Erhalt und der Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind innerhalb von 36 Monaten 18 Punkte für Fort- und Weiterbildung nachzuweisen. Am Jahresanfang wird durch die Landesbereitschaftsleitung ein Punktecatalog für verschiedene Veranstaltungen festgelegt.

Die Fort- und Weiterbildung ist für die jeweils höchste Führungskräftequalifikation abzuleisten.

2.3 Qualifikation der Lehrkräfte

2.3.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung der Lehrkräfte soll die Qualität der Qualifizierung der Leitungs- und Führungskräfte sichern. Die Lehrkräfte benötigen eine fachliche, didaktische und fachdidaktische Qualifikation.

Die fachdidaktische Qualifikation wird erworben durch das Absolvieren einer Einweisung in das entsprechende Modul; die fachliche und didaktische Qualifikation sind Teilnahmevoraussetzungen für die Einweisung.

2.3.2 Bildungsträger

Träger der Ausbildung ist:

Module	Träger der Ausbildung
Modul 1: Gruppenführerausbildung	DRK-Landesverband
Modul 3: Zugführerausbildung	DRK-Landesverband
Modul 4: Verbandsführerausbildung	DRK-Landesverband
Modul 5: Führen in der DRK-Leitungsgruppe	DRK-Landesverband
Modul 6: Das DRK im Zivil- und Katastrophenschutz	DRK-Landesverband
Modul 7: Aufgaben des Rotkreuz-Beauftragten	DRK-Landesverband
Modul 8: Rotkreuz-Aufbauseminar	DRK-Landesverband
Modul 9: Leiten und Führen von Gruppen	DRK-Landesverband
Modul 10: Leiten von Gemeinschaften	DRK-Landesverband
Modul 11: Vorstandsarbeit	DRK-Landesverband
Modul 12: Grundlagen des Sozialmanagements	DRK-Landesverband
Modul 13: Grundlagen der Organisationsentwicklung	DRK-Bundesverband ⁽¹⁾
Modul 14: Grundlagen des Personalmanagements	DRK-Bundesverband ⁽¹⁾

Anmerkung

⁽¹⁾ Lehrkräfte werden vom DRK-Generalsekretariat bestimmt

2.3.3 Multiplikatoren

Multiplikatoren sind in das Programm, die Lehr-Lern-Unterlagen und die Lehrkräftequalifizierung eingewiesene Lehrkräfte-Trainer mit gültiger Lehrberechtigung des DRK-Bundesverbandes oder des DRK-Landesverbandes.

2.3.4 Lehrplan

Inhalte sind:

- Qualifizierung der Leitungs- und Führungskräfte
- Fachdidaktik und -inhalte des Moduls
- Lehr-Lern-Unterlagen zu dem Modul
- Präsentationen aus und zu dem Modul

2.3.5 Organisation

Die Einweisungen umfassen die erforderlichen Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

An einer Einweisung sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 10 bis 12 Personen. Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Einweisung eine vorläufige Lehrberechtigung, die auf ein Jahr befristet ist.

2.3.6 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- grundsätzlich Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang “Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung” (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- Teilnahme an einem Rotkreuz-Einführungsseminar
- Teilnahme an dem entsprechenden Modul sowie grundsätzlich Teilnahme an den jeweils aufbauenden Modulen gemäß der nachstehenden Tabelle (oder eine vergleichbare Qualifikation):

Module	Fachliche Voraussetzungen
Modul 1: Gruppenführerausbildung	Gruppenführerausbildung
Modul 3: Zugführerausbildung	Zugführerausbildung
Modul 4: Verbandsführerausbildung	Verbandsführerausbildung
Modul 5: Führen in der DRK-Leitungsgruppe	Verbandsführerausbildung
Modul 6: Das DRK im Zivil- und Katastrophenschutz	–
Modul 7: Aufgaben des Rotkreuz-Beauftragten	–
Modul 8: Rotkreuz-Aufbauseminar	–
Modul 9: Leiten und Führen von Gruppen	Grundlagen des Sozialmanagements
Modul 10: Leiten von Gemeinschaften	–
Modul 11: Vorstandsarbeit	–
Modul 12: Grundlagen des Sozialmanagements	Grundlagen der Organisationsentwicklung, Grundlagen des Personalmanagements
Modul 13: Grundlagen der Organisationsentwicklung	(1)
Modul 14: Grundlagen des Personalmanagements	(1)

Anmerkung: ⁽¹⁾ Voraussetzungen werden vom DRK-Generalsekretariat festgelegt

2.4 Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte

2.4.1 Ziel und Zweck

Die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte dient der Erweiterung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Sinne dieser Ordnung wird bei der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte unterschieden zwischen

- Anpassungsfortbildung, die erforderlich ist, wenn sich erhebliche Änderungen der entsprechenden Module oder des Modulsystems ergeben;
- Weiterbildung, die sich auf erweiternde oder vertiefende Bildungsmaßnahmen außerhalb des Modulsystems bezieht.

Im Folgenden wird nur die Fortbildung geregelt; andere Formen der Fort- und Weiterbildung können durch die zuständigen Bildungsträger geregelt werden. Davon unabhängig wird von jeder Lehrkraft eine individuelle Weiterbildung erwartet.

2.4.2 Bildungsträger

Der Träger der Fortbildung ist identisch mit dem Träger der Ausbildung.

2.4.3 Multiplikatoren

Multiplikatoren sind in das Programm, die Lehr-Lern-Unterlagen und die Lehrkräftequalifizierung eingewiesene Lehrkräfte-Trainer mit gültiger Lehrberechtigung des DRK-Bundesverbandes oder des DRK-Landesverbandes.

2.4.4 Lehrplan

Ziele, Themen und Inhalte von Fortbildungen werden durch den DRK-Bundesverband oder den DRK-Landesverband nach Bedarf festgelegt.

2.4.5 Organisation

Der Zeitansatz für Fortbildungen wird vom DRK-Bundesverband nach Bedarf und in Absprache mit den DRK-Landesverbänden festgelegt. Bei Neuerungen auf Landesverbandsebene regelt der DRK-Landesverband Saarland den entsprechenden Zeitansatz in eigener Regie.

An einer Fortbildung sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 10 bis 12 Personen.

2.4.6 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Fortbildung sind die entsprechende Ausbildung und eine gültige Lehrberechtigung.

2.5 Lehrberechtigung

2.5.1 Erteilung

Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrberechtigung sind:

- erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einweisung
- verantwortliche Mitwirkung bei einer entsprechenden Ausbildungsmaßnahme für Leitungs- und Führungskräfte innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Einweisung

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren ab dem Abschluss der Einweisung durch den Bildungsträger erteilt.

2.5.2 Verlängerung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mitwirkung bei mindestens zwei Ausbildungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren (Ausnahmen können gewährt werden, wenn z.B. die entsprechenden Ausbildungen nicht zustande kommen.)
- Teilnahme an einer Fortbildung bei Bedarf

Darüber hinaus sind die Lehrkräfte verantwortlich für ihre individuelle Weiterbildung.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einer Einweisung erforderlich.

2.5.3 Entzug

Die Lehrberechtigung kann von der ausstellenden Verbandsstufe entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten der Lehrkraft für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist.

2.6 Qualifizierung der Multiplikatoren

2.6.1 Ziel und Zweck

Die Ausbildung der Multiplikatoren soll die Qualität der Qualifizierung der Lehrkräfte sichern. Die Multiplikatoren benötigen eine fachliche, didaktische und fachdidaktische Qualifikation.

Die fachdidaktische Qualifikation wird erworben durch das Absolvieren einer Einweisung in das entsprechende Modul; die fachliche und didaktische Qualifikation sind Teilnahmevoraussetzungen für die Einweisung.

2.6.2 Bildungsträger

Träger der Ausbildung (Einweisung) ist der DRK-Bundesverband oder der DRK-Landesverband.

2.6.3 Lehrkräfte für Multiplikatoren

Lehrkräfte der Multiplikatoren werden durch das DRK-Generalsekretariat oder den DRK-Landesverband bestimmt.

2.6.4 Lehrplan

Inhalte sind:

- Qualifizierung der Leitungs- und Führungskräfte
- Fachdidaktik und -inhalte des Moduls
- Lehr-Lern-Unterlagen zu dem Modul
- Präsentationen aus und zu dem Modul
- Qualifizierung der Lehrkräfte

2.6.5 Organisation

Die Einweisungen umfassen die erforderlichen Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

An einer Einweisung sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 10 bis 12 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Einweisung eine vorläufige Lehrberechtigung, die auf ein Jahr befristet ist.

2.6.6 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- grundsätzlich Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- Teilnahme am Lehrgang "Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung" (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- Teilnahme an dem entsprechenden Modul sowie grundsätzlich Teilnahme an den jeweils aufbauenden Modulen gemäß der nachstehenden Tabelle (oder eine vergleichbare Qualifikation):

Module	Fachliche Voraussetzungen
Modul 1: Gruppenführerausbildung	Gruppenführerausbildung
Modul 3: Zugführerausbildung	Zugführerausbildung
Modul 4: Verbandsführerausbildung	Verbandsführerausbildung
Modul 5: Führen in der DRK-Leitungsgruppe	Verbandsführerausbildung
Modul 6: Das DRK im Zivil- und Katastrophenschutz	Rotkreuz-Aufbauseminar
Modul 7: Aufgaben des Rotkreuz-Beauftragten	Rotkreuz-Aufbauseminar
Modul 8: Rotkreuz-Aufbauseminar	Helfergrundausbildung
Modul 9: Leiten und Führen von Gruppen	Rotkreuz-Aufbauseminar
Modul 10: Leiten von Gemeinschaften	Rotkreuz-Aufbauseminar
Modul 11: Vorstandsarbeit	–
Modul 12: Grundlagen des Sozialmanagements	Grundlagen der Organisationsentwicklung, Grundlagen des Personalmanagements
Modul 13: Grundlagen der Organisationsentwicklung	Grundlagen des Sozialmanagements
Modul 14: Grundlagen des Personalmanagements	Grundlagen des Sozialmanagements

2.7 Fort- und Weiterbildung der Multiplikatoren

2.7.1 Ziel und Zweck

Die Fort- und Weiterbildung der Multiplikatoren dient der Erweiterung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Sinne dieses Teil dieser Ordnung wird bei der Fort- und Weiterbildung der Multiplikatoren unterschieden zwischen

- Anpassungsfortbildung, die erforderlich ist, wenn sich erhebliche Änderungen der entsprechenden Module oder des Modulsystems ergeben;
- Weiterbildung, die sich auf erweiternde oder vertiefende Bildungsmaßnahmen außerhalb des Modulsystems bezieht.

Im Folgenden wird nur die Fortbildung geregelt; andere Formen der Fort- und Weiterbildung können durch den zuständigen Bildungsträger geregelt werden. Davon unabhängig wird von jedem Multiplikator eine individuelle Weiterbildung erwartet.

2.7.2 Bildungsträger

Der Träger der Fortbildung ist der DRK-Bundesverband oder der DRK-Landesverband.

2.7.3 Lehrkräfte für Multiplikatoren

Lehrkräfte der Multiplikatoren werden durch das DRK-Generalsekretariat bestimmt.

2.7.4 Lehrplan

Ziele, Themen und Inhalte von Fortbildungen werden durch den DRK-Bundesverband oder den DRK-Landesverband nach Bedarf festgelegt.

2.7.5 Lehrgang

Der Zeitansatz für Fortbildungen wird vom DRK-Bundesverband oder DRK-Landesverband nach Bedarf festgelegt.

An einer Fortbildung sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen; empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 10 bis 12 Personen.

2.7.6 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Fortbildung sind die entsprechende Ausbildung und eine gültige Lehrberechtigung.

2.8 Lehrberechtigung

2.8.1 Erteilung

Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrberechtigung sind:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Einweisung
- Verantwortliche Mitwirkung bei einer entsprechenden Einweisung für Lehrkräfte innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Multiplikatoreinweisung

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung für die Dauer von drei Jahren ab dem Abschluss der Einweisung durch den DRK-Bundesverband oder den DRK-Landesverband erteilt.

2.8.2 Verlängerung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Regelmäßige Mitwirkung bei Einweisungen für Lehrkräfte
- Teilnahme an einer Fortbildung nach Bedarf

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einer Einweisungsveranstaltung erforderlich.

2.8.3 Entzug

Die Lehrberechtigung kann vom DRK-Bundesverband oder DRK-Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten des Multiplikators für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist.

Teilnahmevoraussetzungen sind:

- grundsätzlich Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang "Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung" (oder eine vergleichbare Qualifikation)
- Teilnahme an einem Rotkreuzerführungsseminar
- Teilnahme an einer Einweisungsveranstaltung des DRK Landesverbandes Saarland in die entsprechende Lehr-Lern-Unterlage des jeweiligen Moduls
- Teilnahme an dem entsprechenden Modul sowie grundsätzlich Teilnahme an den jeweils aufbauenden Modulen gemäß der nachstehenden Tabelle (oder eine vergleichbare Qualifikation):

Ausbilder Qualifikation für:	Teilnahme											
	M 1		M 3	M 4	M 5	M 6	M 7	M 8	M 9	M 10	M 11	M 12
Modul 1	X		X	X								
Modul 3	X		X	X								
Modul 4	X		X	X								
Modul 5					X							
Modul 6 ⁵						X						
Modul 7 ⁵							X					
Modul 8 ⁷								X				
Modul 9									X			
Modul 10										X		
Modul 11											X	
Modul 12												X
Modul 13, 14	Ausbildungsvoraussetzungen werden durch den DRK-Bundesverband geregelt.											

^{5 6} Teilnehmer die im Rahmen ihrer Qualifizierung zum Seminarleiter Modul 3 und Modul 4 erlangen, können durch die Teilnahme am Modul 6 bzw. Modul 7 die Lehrbefugnis – nach entsprechender Einweisung- in die Modul 6/7 erlangen.

⁷ Teilnehmer, die die Lehrberechtigung für das Modul 8 „Rotkreuz-Aufbauseminar“ erlangen wollen, müssen gleichzeitig eine Lehrbefugnis „Seminarleiter Rotkreuz-Einführungsseminar“ besitzen.

3 Prüfungsordnung

3.1 Allgemeines

Geprüft wird die Qualifikation gemäß dem Kompetenzprofil des DRK für die jeweilige Funktion.

Mindestens einmal im Jahr wird ein Prüfungstermin „Gruppenführer“ für Nach- und Wiederholungsprüflinge und/oder „Seiteneinsteiger“ angeboten.

Mindestens einmal im Jahr wird ein Prüfungstermin „Zugführer“ für Nach- und Wiederholungsprüflinge und/oder „Seiteneinsteiger“ angeboten.

3.2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die jeweils gültigen Voraussetzungen für den entsprechenden Ausbildungsgang.

3.3 Prüfungsausschuss

Die Fachaufsicht beruft einen Prüferpool. Der Prüfer muss mindestens die Qualifikation der zu prüfenden Funktion besitzen.

Aus diesem Prüferpool wird für die jeweilige Prüfung der Prüfungsausschuss gebildet.

Diese bestehen jeweils aus folgenden Mitgliedern:

Für die Gruppenführer – Prüfung aus:

- Einem ausgebildeten Mitglied der Landesbereitschaftsleitung (Vorsitz)
- Einem Gruppenführer oder höher mit mindestens zwei jähriger Erfahrung
- Einer Lehrkraft aus der Fachgruppe Führungskräftequalifikation

Für die Zugführer – Prüfung aus:

- Einem ausgebildeten Mitglied der Landesbereitschaftsleitung (Vorsitz)
- Einem Zugführer oder höher mit mindestens zweijähriger Erfahrung
- Einer Lehrkraft aus der Fachgruppe Führungskräftequalifikation

Für die Verbandführer – Prüfung aus:

- Einem ausgebildeten Mitglied der Landesbereitschaftsleitung
- Einem Verbandführer mit mindestens zweijähriger Erfahrung
- Einer Lehrkraft aus der Fachgruppe Führungskräftequalifikation

Die Landesbereitschaftsleitung kann weitere Personen zur Beobachtung entsenden.

3.4 Zulassung zur Prüfung

Bei den Lehrgängen Modul 1 (GF), Modul 3 (ZF) und Modul 4 (VF) erfolgt die Zulassung, automatisch mit der Anmeldung zu diesem Lehrgang. D. h. wer nicht an der Prüfung teilnehmen will, muss sich abmelden.

Die Anmeldung des Prüflings muss vier Wochen vor Beginn der Prüfung in der

Landesschule eingegangen sein.

Über die Zulassung entscheidet die Landesbereitschaftsleitung oder eine von ihr ermächtigte Person.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt schriftlich mit dem Einladungsschreiben zum Prüfungstermin.

3.5 Gliederung und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen-praktischen Teil.

Jeder Prüfungsteil muss bestanden werden.

Jeder Prüfling hat eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen; Zeitvorgabe hierfür ist maximal eine Zeitstunde.

Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachgruppen der Führungs- und Leitungskräftequalifikation erarbeitet und von der Fachaufsicht beschlossen.

Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss durch mehrheitliche Entscheidung.

Der mündliche Prüfungsteil erstreckt sich auf die Themen des jeweils gültigen Curriculums/ Lernzielkataloges des Ausbildungsgangs. Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten, aber nicht länger als 15 Minuten dauern. Diese Zeitvorgabe ist den Prüflingen mitzuteilen. Sie ist von mindestens zwei Prüfern im Beisein des Vorsitzes abzunehmen und zu bewerten.

Der Vorsitz der Prüfungskommission bildet im Benehmen mit den Prüfern aus den Noten der schriftlichen und mündlichen-praktischen Teile das Gesamtergebnis der Prüfung.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird bis auf eine Stelle nach dem Komma aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfungsteile ermittelt. Dabei wird die Stelle nach dem Komma bis einschließlich 0,49 abgerundet und darüber hinaus aufgerundet.

Die Prüfung findet grundsätzlich nichtöffentlich statt.

3.6 Benotung

Die maximal erreichbare Gesamt-Punktzahl beträgt 90.

- $\geq 90\%$ (81 – 90 Punkte) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- $\geq 60\%$ (54 – 81 Punkte) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- $\leq 60\%$ (weniger als 54 Punkte) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.

Prüfungsteil – schriftlich

- Die schriftliche Aufsichtsarbeit kann mit einer maximalen Gesamt-Punktzahl von 60 benotet werden.
- zum Bestehen muss eine Mindest-Punktzahl von 31 (mehr als 50%) erreicht werden.

Prüfungsteil – mündlich-praktischen

- Der mündliche Teil kann mit einer maximalen Gesamt-Punktzahl von 30 benotet werden.
- zum Bestehen muss eine Mindest-Punktzahl von 16 (mehr als 50%) erreicht werden.

3.7 Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfling von der Prüfung nach der Zulassung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich über die Landesschule dem Vorsitz des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

Genehmigt der Vorsitz den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

3.8 Versäumnisfolgen

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die schriftliche Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

3.9 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Prüfungsausschuss kann bei einem Prüfling, der die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße stört oder einen Täuschungsversuch begeht, die Prüfung als nicht bestanden erklären.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Landesbereitschaftsleitung die Prüfung innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem letzten Tag der Prüfung für nicht bestanden erklären.

3.10 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder einzelne Prüfungsteil mit mindestens 51% und die Gesamt – Punktzahl mit 60% (54 Punkte) benotet wird.

Ist die Prüfung bestanden, erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling eine schriftliche Mitteilung.

Die Wiederholungsprüfung muss bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres erfolgen.

Die Fachaufsicht kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

3.11 Niederschrift, Prüfungsunterlagen

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschuss hervorgehen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

Die Dokumente sind in der Landesschule aufzubewahren und die Prüfungsergebnisse den jeweiligen Personalakten beizufügen.

Schriftliche Aufsichtsarbeiten und Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

Auf Antrag ist den Geprüften innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

3.12 Anerkennung von Prüfungen

Prüfungen anderer Hilfsorganisationen und anderer DRK Landesverbände können auf Antrag anerkannt werden.

Es gilt hier die Regelung zur Anerkennung vergleichbarer Qualifikation.

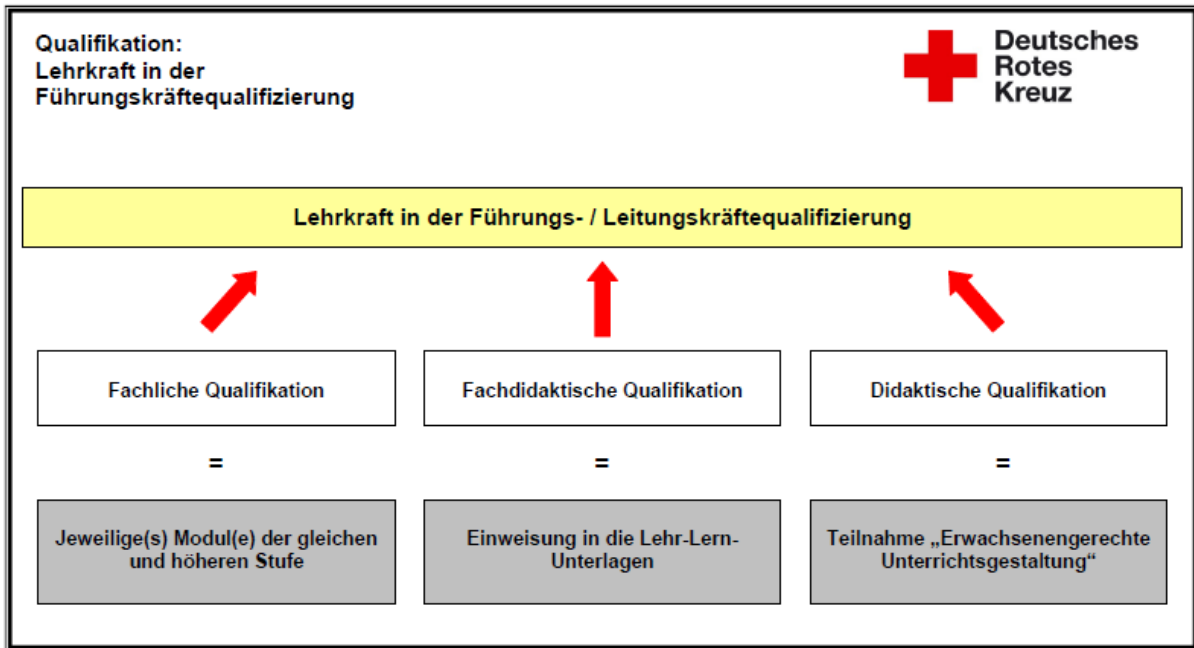
3.13 Einspruch

Bei Einsprüchen gegen durchgeführte Prüfungsverfahren gilt sinngemäß das Beschwerdeverfahren, wobei die prüfende Stelle grundsätzlich die Landesbereitschaftsleitung ist.

Der Disziplinarvorgesetzte der Bereitschaften auf Landesebene darf deshalb nicht Mitglied im Prüfungsausschuss sein.

Anhang A: Übersicht Qualifizierung Lehrkräfte/Multiplikatoren

Qualifizierung Lehrkräfte



Qualifizierung Multiplikatoren

